

Leitfaden – Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele	3
2. Was kann gemeldet werden?	3
3. An welche internen Stellen können sich Mitarbeitende allgemein wenden?	3
4. Welche Hinweise können an die Ombudsperson als Hinweisgeberstelle gemeldet werden?	4
5. Wie wird mit Verdachtsfällen umgegangen?	4
6. Wie erfolgt die weitere Untersuchung von begründeten Verdachtsfällen.....	5
7. Keine Benachteiligung	6
8. Wahrung der Interessen beschuldigter Mitarbeitender	6
9. Schutz personenbezogener Daten	6

1. Ziele

Rechtskonformes und ethisch verantwortliches Handeln, Nachhaltigkeit sowie die Einhaltung von Menschenrechten haben für die Johannesstift Diakonie gAG als konfessionellem Träger und ihre Tochter- und Enkelgesellschaften (zusammen „Johannesstift Diakonie“) besondere Bedeutung.

Die Johannesstift Diakonie pflegt eine Kultur des Dialogs und der Offenheit. In diesem Umfeld kann jeder Fehlverhalten offen ansprechen. Hinweise auf mögliche Regelverstöße können zudem jederzeit geschützt an die externe Ombudsperson als Hinweisgeberstelle der Johannesstift Diakonie gemeldet werden.

Dieser Leitfaden erläutert, wie mögliche Regelverstöße gemeldet werden können und wie seitens der Johannesstift Diakonie mit den Meldungen umgegangen wird. Zugleich beschreibt der Leitfaden die Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Der Leitfaden gilt für alle Mitarbeitenden sämtlicher Gesellschaften und Einrichtungen der Johannesstift Diakonie sowie für alle externen hinweisgebenden Personen. Zu den Mitarbeitenden im Sinne des Leitfadens zählen die Mitglieder des Vorstandes, der Aufsichtsgremien und der Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften. Darüber hinaus gilt der Leitfaden aber auch für Ehrenamtliche, Praktikant*innen, Hospitant*innen, FSJler*innen, Leiharbeiter*innen und allen anderen, die für die Johannesstift Diakonie und eine Einrichtung der Johannesstift Diakonie tätig sind (nachfolgend zusammenfassend „Mitarbeitende“).

2. Was kann gemeldet werden?

Mitarbeitende und Externe können jederzeit den Verdacht auf Regelverstöße melden („Hinweise“ oder „Meldungen“). Zu den Regelverstößen zählen Verletzungen geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen etc.), schwere Verstöße gegen Richtlinien und Verhaltensgrundsätze der Johannesstift Diakonie, aber auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.

3. An welche internen Stellen können sich Mitarbeitende allgemein wenden?

Mitarbeitende können sich – neben der Ombudsperson als Hinweisgeberstelle – auch jederzeit intern an folgende Personen wenden:

- Direkte*r Vorgesetzte*r
- Compliance-Beauftragte
- Geschäftsführung
- Vorstand

Kontaktdaten der Compliance-Beauftragten von JSD:

Sibylle Dietel, Leiterin Recht und Compliance
Johannesstift Diakonie gAG
Siemensdamm 50, 13629 Berlin
sibylle.dietel@jsd.de
Telefon 030 762891-117

4. Welche Hinweise können an die Ombudsperson als Hinweisgeberstelle gemeldet werden?

Die Johannesstift Diakonie hat eine Ombudsperson eingesetzt, damit sich Hinweisgebende vertraulich und, falls gewünscht, auch anonym, an eine externe Stelle wenden können. Die Hinweise können durch Mitarbeitende oder Externe (zusammen „Hinweisgebende“ oder „hinweisgebende Person“) abgegeben werden.

Hinweisgebende können Regelverstöße melden. Hierzu zählen Verletzungen geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen etc.), schwere Verstöße gegen Richtlinien und Verhaltensgrundsätze der Johannesstift Diakonie, aber auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten. Dabei kann die hinweisgebende Person mit der Ombudsperson auch in den Dialog treten. Es können auch Hinweise in anderen Sprachen abgegeben werden.

Ombudsperson der Johannesstift Diakonie ist der externe Rechtsanwalt Dr. Tobias Teicke. Dr. Teicke ist als Compliance-Experte erfahren im Umgang mit Hinweisen und gehört zu der auf Compliance spezialisierten Kanzlei Comfield Legal. Er ist werktags telefonisch zwischen 9:00 und 18:00 zu erreichen; außerhalb dieser Zeiten können auch Sprachnachrichten hinterlassen werden. Zusätzlich können Meldungen per E-Mail, postalisch oder in einem persönlichen Gespräch abgegeben werden.

Kontaktdaten der Ombudsperson:

jsd-ombudsmann@comfield-legal.eu

Rechtsanwalt Dr. Tobias Teicke

[+49 30 310 160 512](tel:+4930310160512)

vertreten durch Dr. Martin Schmidt

[+49 30 310 160 511](tel:+4930310160511)

Comfield Legal

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

Die Johannesstift Diakonie hat die Ombudsperson beauftragt, eingehende Meldungen aufzunehmen und vertraulich zu behandeln. Die Ombudsperson ist danach verpflichtet, die Identität von Hinweisgebenden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hinweisgebenden gegenüber der Johannesstift Diakonie offenzulegen. Die Ombudsperson ist unabhängig und weisungsfrei.

Die Hinweisgebenden erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine Bestätigung.

5. Wie wird mit Verdachtsfällen umgegangen?

Die Johannesstift Diakonie nimmt alle in redlicher Absicht gemeldeten Verdachtsfälle ernst.

Bei der Ombudsperson eingehende Meldungen werden zunächst von der Ombudsperson auf Relevanz geprüft. Dabei wird die Ombudsperson ggf. beim Hinweisgebenden nachfragen, um ein umfassendes Bild vom gemeldeten Sachverhalt zu bekommen und um mit der hinweisgebenden Person in den Dialog zu treten. Die Meldungen werden dann mit einer Kurzeinschätzung vertraulich an die Compliance-Beauftragte weitergegeben. Hat die*der Hinweisgebende nicht ihre*seine Zustimmung zur Offenlegung ihrer*seiner Identität erteilt, wird die Meldung nur anonym an die Compliance-Beauftragte weitergegeben.

An Vorgesetzte, Geschäftsführungen und Vorstände – ohne Einbindung der Ombudsperson – gemeldete Verdachtsfälle von Regelverstößen sind vertraulich an die Compliance-Beauftragte weiterzuleiten.

Alle bei der Compliance-Beauftragten eingehenden Meldungen – unabhängig vom gewählten Meldeweg – werden sorgfältig und unvoreingenommen geprüft. Hierbei wird eine strukturierte Dokumentation erstellt (Case-Management). Gemeldete Verdachtsfälle werden stets vertraulich behandelt und nur diejenigen Personen informiert, die erforderlich sind, um den Verdachtsfall angemessen prüfen, untersuchen, festgestelltes Fehlverhalten abstellen und weitere Abhilfemaßnahmen vornehmen zu können (strenge Need-to-Know-Basis).

Vertraulichkeit gilt sowohl bei der Entgegennahme und Dokumentation der Hinweise, der Untersuchung der Vorwürfe und der Umsetzung jeglicher Folgemaßnahmen, wie z.B. Korrektur- oder Disziplinarmaßnahmen.

Sollte ein Mitglied des Vorstands oder einer Geschäftsführung Gegenstand einer schwerwiegenden Meldung sein, so wird diese Person in den Melde- und Prüfungsprozess nicht miteingebunden.

Der*die Hinweisgebende erhält innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises bei der Ombudsperson eine Information zu den Ergebnissen der Prüfung. Sollte der Vorgang bis dahin noch nicht abgeschlossen sein, erfolgt eine Information über den Sachstand der Aufklärung.

Die Compliance-Beauftragte berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen unter Wahrung der Vertraulichkeit über die eingehenden Meldungen. Ebenso informiert die Compliance-Beauftragte die Geschäftsführungen betroffener Tochter- oder Enkelgesellschaften.

6. Wie erfolgt die weitere Untersuchung von begründeten Verdachtsfällen

Kommt die Compliance-Beauftragte nach Prüfung der Meldung und Konsultation mit der Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass ein gemeldeter relevanter Sachverhalt tiefergehend zu untersuchen ist, informiert sie – je nach Relevanz, Verdachtsgrad, Schwere des Verstoßes – den Vorstand.

Die Compliance-Beauftragte unterbreitet in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu

- Umfang der Untersuchung
- möglichen Untersuchungsmaßnahmen
- Zusammensetzung des Untersuchungsteams
- gegebenenfalls weiteren zu ergreifenden Maßnahmen

Der Vorstand entscheidet unter Einbindung der Compliance-Beauftragten und der zuständigen Geschäftsführung über die Einleitung der Untersuchung. Die Compliance-Beauftragte führt die Untersuchung durch.

Alle Mitarbeitende, die mit einer Untersuchung in Berührung kommen, sind angehalten, diese zu unterstützen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen einer Untersuchung werden angemessene Folgemaßnahmen festgelegt und umgesetzt. Die Folgemaßnahmen können beispielsweise Prozess- und Kontrollanpassungen, aber auch arbeitsrechtliche Maßnahmen und sonstige Abhilfemaßnahmen beinhalten. Die Umsetzung der Maßnahmen werden punktuell von der Compliance Beauftragten

überwacht. Die Erfahrungen aus den Hinweisen werden im Compliance-System und dem LkSG Risikomanagement angemessen berücksichtigt.

Sämtliche Schritte und Ergebnisse der Aufarbeitung von Verdachtsfällen werden dokumentiert.

7. Keine Benachteiligung

Die Johannesstift Diakonie toleriert keinerlei Benachteiligung und Vergeltungsmaßnahmen von Personen, die in redlicher Absicht Hinweise abgeben. Eine solche Benachteiligung kann zu Disziplinar- oder anderen geeigneten Maßnahmen führen.

Wer einen Verdachtsfall in redlicher Absicht und auf Grundlage eigener Kenntnisse meldet, wird vor Diskriminierung oder jeder sonstigen Form der Benachteiligung geschützt. Ist ein Hinweisgebender der Überzeugung auf Grund der Meldung eines Verdachtsfalles oder der Mitwirkung an einer Untersuchung benachteiligt zu werden, sollte dies umgehend der Compliance-Beauftragten gemeldet werden. Diese Berichte werden vertraulich behandelt.

Nur gutgläubig handelnde hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt. Gutgläubig sind Personen, wenn aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt der Hinweisabgabe ein hinreichender Grund zur Annahme bestand, dass ein Regelverstoß vorliegt.

8. Wahrung der Interessen beschuldigter Mitarbeitender

Jede*r eines Fehlverhaltens beschuldigte Mitarbeitende hat das Recht, die gegen ihn*sie vorgebrachten Informationen einzusehen. Ausgenommen hiervon ist einzig die Identität der Person, die den Verdachtsfall gemeldet und die gegenüber der Ombudsperson um Anonymität gebeten hat. Um den Ausgang einer geplanten oder laufenden Untersuchung nicht zu gefährden, kann eine Freigabe der vorgebrachten Informationen solange ausgesetzt werden, bis dieses Risiko nicht mehr besteht.

In allen Fällen wird der*die beschuldigte Mitarbeitende die Möglichkeit haben, seine*ihre Ansichten im Rahmen der Untersuchung darzulegen. Weiterhin hat der*die beschuldigte Mitarbeitende das Recht, zur Verteidigung Dokumente vorzulegen und Zeugen beizubringen.

Weiterhin wird die Johannesstift Diakonie sich und ihre Mitarbeitenden gegen falsche und nicht gutgläubig vorgebrachte Behauptungen schützen. Bewusst falsche und in böser Absicht gemachte Verdächtigungen können zu disziplinarischen oder anderen geeigneten Maßnahmen führen.

9. Schutz personenbezogener Daten

Die Johannesstift Diakonie ist verpflichtet, sich an die anwendbaren Gesetze und Regularien zum Schutz personenbezogener Daten zu halten. Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Aufarbeitung von Verdachtsfällen gesammelt, abgelegt oder verarbeitet werden, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Datenschutzrecht verarbeitet. Dies umfasst die Art, wie personenbezogene Daten erhoben, genutzt oder abgelegt werden, sowie an wen diese Daten weitergegeben werden.
